

## **Haushaltssatzung des Landkreises Coburg** **für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 57 ff Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	<u>75.320.000 €</u>
---	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	<u>14.781.000 €</u>
---	---------------------

ab.

### **§ 2**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 33.389.000 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a)	Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2016	
	der Grundsteuer A	476.595 €
	der Grundsteuer B	7.835.403 €
	der Gewerbesteuer	18.645.299 €
	der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	31.440.857 €
	Umsatzsteuerbeteiligung	3.564.778 €
b)	80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörigen die Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2015 Anspruch hatten	<u>15.686.034 €</u>
		<u>77.648.966 €</u>

(3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf	43,00
	b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf	43,00
2.	aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf	43,00
3.	aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf	43,00
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf	43,00
5.	aus den Schlüsselzuweisungen auf	43,00

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.191.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.775.000 € festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (B)                              | 250 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                    | 300 v.H. |

### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Coburg, den

Landkreis Coburg

Michael Busch  
Landrat